

Open-Access-Angebote der SUB Hamburg: Handreichung für Autorinnen und Autoren

Die SUB Hamburg bietet Ihnen die Möglichkeit einer Rechtsauskunft im Urheberrecht, wenn Sie in den Angeboten der Stabi veröffentlichen wollen. Diese Rechtsauskunft richtet sich vor allem an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie an Lehrende und Studierende der Stadt Hamburg, also alle, die Mitglied einer wissenschaftlichen Einrichtung der Stadt Hamburg sind. Ihnen sollen generelle Hinweise und Tipps bei der Veröffentlichung folgender Materialien in den Angeboten der Stabi gegeben werden:

- *Erstveröffentlichungen*
- *Zweit- oder Parallelveröffentlichungen von wissenschaftlichen Werken*
- *Reihen der wissenschaftlichen Einrichtung*
- *Sammelwerke, Forschungsergebnisse und Tagungsbände, E-Zeitschriften, wenn sie von der wissenschaftlichen Einrichtung oder der Wissenschaftlerin/dem Wissenschaftler herausgegeben werden*
- *Abschlussarbeiten (Masterarbeiten, Diplom- und Staatsexamensarbeiten, Dissertationen, Habilitationen)*
- *Werke, die die Stabi gemäß ihrem Auftrag sammelt.*

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und über Ihre Fragen!

Bitte wenden Sie sich mit Ihrem möglichst detailliert geschilderten Anliegen per E-Mail an uns. Geben Sie dafür vor allem an, wer die Publikation in welchem Rahmen angefertigt hat und zu welchem Zweck sie wo bereits veröffentlicht ist oder neben der Veröffentlichung in den Angeboten der Stabi noch veröffentlicht werden soll.

Vielen Dank!

Kontakt:

Dr. Sebastian Mehl
sebastian.mehl@sub.uni-hamburg.de

Urheberrecht

Was darf ich, was darf ich nicht veröffentlichen? Und wie?

Fall: Ich veröffentliche mein eigenes Werk zum ersten Mal.

Dann ist die Veröffentlichung in den Angeboten der SUB unproblematisch. Wenn Sie die Nutzungsrechte vertraglich noch nicht auf einen Dritten übertragen haben, liegen diese bei Ihnen. Sie können das Werk ohne Probleme veröffentlichen.

Fall: Ich will einen Preprint veröffentlichen.

Ob Sie einen Preprint in den Angeboten der SUB veröffentlichen können, hängt davon ab, welche Nutzungsrechte Sie Dritten übertragen haben, z.B. einem Verlag. Manche Verlagsverträge sehen Nutzungsrechte vor, die Preprints nicht gestatten.

Fall: Ich habe einen Vertrag mit einem Verlag. Zweitverwertungsrecht (auch Zweitveröffentlichungsrecht genannt).

Sollten Sie einem Dritten nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt haben, können Sie ohne Probleme auch in den Angeboten der SUB veröffentlichen.

Wenn Ihr Verlagsvertrag entweder nichts Eindeutiges besagt oder eine anderweitige Publikation ausdrücklich verbietet, könnten Sie Ihre Publikation dennoch in den Angeboten der SUB öffentlich zugänglich machen, wenn Sie auf das Zweitverwertungsrecht zurückgreifen können – dieses kann Ihnen niemand nehmen.

Um mit dem Zweitverwertungsrechtⁱ in den Angeboten der SUB zu veröffentlichen, müssen alle folgenden Punkte erfüllt sein:

- Sie sind der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags aus einer Sammlung, der
 - o nach dem 1. Januar 2014 veröffentlichtⁱⁱ wurde bzw. veröffentlicht wird
 - o im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Drittmittelnⁱⁱⁱ, nicht aber Grundmitteln geförderten Forschungstätigkeit^{iv} erarbeitet wurde und
 - o in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung/Zeitschrift^v erschienen ist.
- es sind zwölf Monate^{vi} seit der Erstveröffentlichung in der vom Verlag akzeptierten Manuskriptversion vergangen
- Sie verfolgen damit keinen gewerblichen Zweck^{vii}
- Sie geben die Quelle der Erstveröffentlichung an und
- Sie veröffentlichen in der akzeptierten Manuskriptversion (ohne Verlagslayout, peer review kann durchlaufen sein)

Dann dürfen Sie den Beitrag auch in den Angeboten der SUB *öffentlich zugänglich*^{viii} machen.

Sollten Sie vom Zweitverwertungsrecht nicht Gebrauch machen dürfen, weil eine der Voraussetzungen nicht zutrifft (bspw. betreiben Sie etwa *universitäre* Forschung), können Sie unter den folgenden Bedingungen doch noch in den Angeboten der SUB veröffentlichen – es sei denn, Ihr Verlagsvertrag untersagt dies:

Variante „unbekannte Nutzungsart“ (alle folgenden Punkte müssen erfüllt sein)

Sie können einen Beitrag zu einer Sammlung in den Angeboten der SUB veröffentlichen,

- der vor 1995 veröffentlicht wurde
- dessen elektronische Veröffentlichung der Verlag nicht nachträglich untersagt hat
- dessen ausschließlichen Nutzungsrechte bis Ablauf des Jahres 2008 nicht um die elektronische Veröffentlichung erweitert wurden.

Bei Veröffentlichungen nach 1995 sollten Sie vorsichtig sein und bei Ihrem Verlag nachfragen, denn hier richtet sich die Rechtslage nach dem Vertragszweck.

Varianten A und B „freiwerdende Beiträge“ (alle folgenden Punkte müssen je für A oder B erfüllt sein)

A – Beitrag in periodisch erscheinenden Sammlungen

Sie können einen Beitrag in den Angeboten der SUB veröffentlichen, wenn

- Sie dessen Aufnahme in eine periodisch erscheinende Sammlung^{ix} /Zeitschrift gestattet haben
- seit Erscheinen ein Jahr vergangen ist
- nichts anderes vereinbart wurde.

B – Beitrag in nicht periodisch erscheinenden Sammlungen^x

Sie können einen Beitrag in den Angeboten der SUB veröffentlichen, wenn

- Sie dessen Aufnahme in eine nicht periodisch erscheinende Sammlung gestattet haben
- seit Erscheinen ein Jahr vergangen ist
- nichts anderes vereinbart wurde und
- Sie aus der Überlassung keinen Anspruch auf Vergütung haben^{xi} (viele Verlage erlauben aber auch bei Vergütung eine parallele Veröffentlichung, fragen Sie Ihren Verlag.)

Fall: Ich möchte mein Werk nicht nur in den Angeboten der SUB veröffentlichen.

Sie räumen der SUB Hamburg kein ausschließliches Nutzungsrecht, sondern ein einfaches Nutzungsrecht ein, womit Sie berechtigt bleiben, das Werk weiter zu veröffentlichen. Wollen Sie einem Verlag dann die ausschließlichen Rechte an Ihrem Werk übertragen, kann es zu einer Kollision mit dem der SUB eingeräumten einfachen Nutzungsrecht kommen. Dies müssen Sie mit Ihrem Verlag abstimmen.

Fall: Mein Verlag sitzt im Ausland.

Es gilt das im Vertrag vereinbarte Recht bzw. der dort vereinbarte Gerichtsstand bzw. das vom Verlagssitz/Erscheinungsort abgeleitete Recht. Das Zweitverwertungsrecht etwa gibt es möglicherweise in dem für Ihre Publikation geltenden, ausländischen Recht nicht, sodass ein Haftungsrisiko bestehen kann, auch wenn Sie sie konform mit deutschem Urheberrecht veröffentlicht haben.

Fall: Ich will weitergehende Nutzungsrechte vergeben.

Wenn Sie mehr erlauben wollen als herunterladen, speichern, lesen und drucken, dann können Sie weitere freie Lizenzen vergeben und damit den Nutzern Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Weiteres gestatten. Dazu können Sie bspw. die vorformulierten Creative Commons Lizenzen nutzen.

Fall: Ich möchte fremde Bilder in meinem wissenschaftlichen Werk abbilden.

Wenn Sie nicht Urheber der Bilder sind, dürfen Sie diese nur mit Zustimmung des Rechteinhabers abbilden, es sei denn Sie verwenden das Bild als Bildzitat und

- Sie verändern oder beschneiden das Bild nicht (zugelassen sind aber etwa Größenänderungen des Bildes)
- Sie geben die Quelle an
- Sie wollen mit dem Bild Ihren Gedankengang stützen oder belegen
- Sie verwenden es nicht bspw. nur zu illustrativen oder unterhaltenden Zwecken.

Fall: Kann ich audiovisuelle Materialien veröffentlichen?

Grundsätzlich gilt für audiovisuelle Materialien nichts Anderes als für andere Werke in den Angeboten der SUB:

- Wenn die Schutzfrist abgelaufen ist und bspw. der Film gemeinfrei geworden ist, dann können Sie ihn hochladen (70 Jahre nach Tod des zuletzt gestorbenen Hauptbeteiligten am Film – etwa Regisseur, Drehbuchautor, Dialogautor oder Komponist).
- Wenn ein kompletter Film oder ein Ausschnitt hochgeladen werden soll, der nicht gemeinfrei ist, ist dies ohne die Erlaubnis der Rechteinhaber nicht möglich. Hier greift die Ausnahmeregelung für Forschung und Lehre nicht, da diese einen abgegrenzten Personenkreis fordert, eine Publikation in den Angeboten der SUB aber jedermann zugänglich ist.

Fall: Ich habe das Material bereits in einem Semesterapparat veröffentlicht.

Was in einem Semesterapparat möglich ist, muss in den Angeboten der SUB noch lange nicht möglich sein, da vor allem Zweck und Nutzerkreis andere sind. In einem Semesterapparat etwa können zu Zwecken des Unterrichts genauso wie in einem Institutsordner zu Zwecken der eigenen Forschung kleine bzw. Teile urheberrechtlich geschützter Materialien eingestellt werden, bei Filmen z.B. max. 5 Minuten, handelt es sich um Kinofilme erst nach Ablauf von 2 Jahren seit der normalen Kinoverwertung. Dies ist auf einer Open Access Plattform nicht erlaubt.

Fall: Das Urheberrecht wurde verletzt. Was nun?

Im Fall einer etwaigen Urheberrechtsverletzung tragen grundsätzlich der Autor und der Betreiber des Servers, der die Veröffentlichung betreibt, die Haftungsrisiken. Die Rechtsfolgen sind Unterlassung, Löschung, Schadenersatz und ggf. auch strafrechtliche Verfolgung.

ⁱ Zweitverwertungsrecht: Das Z. steht Urhebern, nicht aber Förderern, Verlagen oder Institutionen zu. Bei mehreren Autoren üben diese das Recht gemeinsam aus. Das Z. gilt nur für wissenschaftliche Beiträge, wobei auch populärwissenschaftliche Beiträge darunter fallen. Das Z. ist vor allem dann interessant, wenn der Urheber dem Verlag die Rechte unbefristet und ausschließlich eingeräumt hat.

ⁱⁱ Die Juristen unterscheiden das Veröffentlichen vom Erscheinen. Das Veröffentlichen eines Beitrags reicht hier aus, ein Erscheinen des Beitrags ist nicht notwendig. Das heißt konkret, die breite Öffentlichkeit muss in irgendeiner Art und Weise Zugang zu dem Beitrag haben, sei es auf einem Stick oder als Buch in einer öffentlichen Bibliothek. Der Beitrag muss aber nicht in tausend Exemplaren gedruckt vorliegen – es muss nur jedermann die Möglichkeit haben, von dem Beitrag Kenntnis zu nehmen. Ob er dies tatsächlich tut, ist unerheblich.

ⁱⁱⁱ Nicht zulässig sind somit unternehmerische oder private Mittel. Wie sich dann die Hälfte der beigesteuerten öffentlichen Mittel für einen einzelnen Beitrag feststellen lässt, ist nicht so einfach. Empfehlenswert ist es, für den in Betracht kommenden Beitrag eine entsprechende Berechnung durchzuführen, bevor das Zweitverwertungsrecht in Anspruch genommen wird. Denn im Fall eines Rechtsstreit obliegt es dem Urheber, zu belegen, dass sein Beitrag mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Dabei kann er nicht nur Gelder, sondern auch entsprechende Sachmittel sowie Personalmittel ansetzen.

^{iv} Dazu gehören öffentliche Projektförderung, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, aber keine universitäre Forschung und keine reine Lehre.

^v Digital oder analog. Dazu gehören keine einmaligen Publikationen wie wissenschaftliche Schriftenreihen, Handbücher, Monografien oder Kommentare.

^{vi} Die Beteiligten des Vertrages können im Einvernehmen die Sperrfrist von 12 Monaten verkürzen. Wer allerdings vor der Frist, ob nun vereinbart oder gesetzlich festgelegt, tätig wird, verletzt das Urheberrecht.

^{vii} Wer mit Forschungsergebnissen Geschäfte macht, profitiert also nicht von dieser Regelung.

^{viii} Das Zweitverwertungsrecht wurde vom Gesetzgeber auf die öffentliche Zugänglichmachung beschränkt, womit der Druck und Vertrieb von etwa Büchern, Heften oder das Anfertigen von entsprechenden Datenträgern ohne Zustimmung des Rechteinhabers, bwps. des Verlags, nicht zulässig ist. Der Autor kann aber bspw. seine Homepage oder dieses Repositorium nutzen, um seinen Beitrag öffentlich zugänglich zu machen. Ob ein E-Mail-Versand des Beitrags ebenfalls erlaubt ist, ist strittig.

^{ix} Darunter sind Zeitschriften und Kalender, Jahrbücher und andere Werke zu verstehen, die mindestens 3 Beiträge enthalten, die von verschiedenen Autoren sein müssen. Reihen- oder Serienwerke (Beiträge erscheinen nacheinander) sind genauso wenig umfasst wie nicht-periodische Sammlungen, die einmalig oder zu von Anfang an begrenzten Terminen erscheinen. Neben Printmedien sind auch elektronische Medien gemeint.

^x Erscheint nur einmal.

^{xi} Vergütungen im minimalen Bereich, die eher eine symbolische Wirkung haben, zählen nicht als Vergütung, da sie keine wirkliche Gegenleistung darstellen.